

---

# Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im Juli 2024

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

**Minijobber** dürfen 2024 durchschnittlich 538 € im Monat verdienen. Wir zeigen, wann diese **Verdienstgrenze** überschritten werden darf. Darüber hinaus gehen wir erneut auf die **Inflationsausgleichsprämie** ein. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Berücksichtigung von **Gartenarbeit** als **haushaltsnahe Dienstleistung**.

Minijobs

## Verdienstgrenze von 538 € kann zeitweise überschritten werden

Im vierten Quartal 2023 waren in Deutschland fast 7 Mio. Menschen als geringfügig Beschäftigte angemeldet. Die Verdienstgrenze für diese Minijobber ist seit 2022 an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt, sie dürfen im Jahr 2024 **durchschnittlich 538 € im Monat** verdienen - das sind 18 € mehr als im Vorjahr. Auf das Jahr gerechnet sind dies 6.456 €.

Wer für seine Arbeit mit dem Mindestlohn von 12,41 € pro Stunde bezahlt wird, darf 2024 also durchschnittlich etwas mehr als 43 Stunden im Monat arbeiten, ohne aus dem Minijob-Verhältnis „herauszufallen“. Wer einen höheren Stundenlohn erhält und dennoch Minijobber bleiben möchte, muss natürlich entsprechend weniger Stunden im Monat arbeiten. Was viele nicht wissen: Die Verdienstgrenze darf in **Ausnahmefällen** sogar um das Doppelte überschritten werden, und zwar bei unvorhersehbaren Überschreitungen (z.B. Krankheitsvertretungen). In diesem Fall

darf der Verdienst in zwei Monaten pro Jahr mehr als 538 € betragen, maximal 1.076 €.

Die Einhaltung der Minijob-Verdienstgrenze ist vor allem im Hinblick auf die **Sozialabgaben** wichtig, denn Minijobber sind nicht verpflichtet, in die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung einzuzahlen. Eine Rentenversicherungspflicht besteht zwar auch im Minijob, die Beschäftigten können sich aber auf Antrag davon befreien lassen.

Grundsätzlich sind auch Minijobs steuerpflichtig, allerdings ist hier der Arbeitgeber am Zug. In den meisten Fällen kann er eine **pauschale Lohnsteuer von 2 %** des monatlichen Bruttogehalts als Lohnsteuer abführen. Der Minijobber erhält demgegenüber trotzdem seine (durchschnittlich) 538 € im Monat ohne Abzüge.

**Hinweis:** Wird die pauschale Lohnbesteuerung gewählt, können Minijobber später in der

### In dieser Ausgabe

- Minijobs:** Verdienstgrenze von 538 € kann zeitweise überschritten werden ..... 1
- Freibetrag:** Inflationsausgleichsprämie kann noch bis Ende 2024 gezahlt werden ..... 2
- Altkassen:** Hinzuschätzungen des Finanzamts müssen mit Augenmaß erfolgen ..... 2
- Doppelte Haushaltsführung:** Zweitwohnungsteuer fällt unter den 1.000-€-Höchstbetrag ..... 2
- Photovoltaikanlage:** Was mit einem etwaigen Investitionsabzugsbetrag geschieht ..... 3
- Irrtum:** Ohne Zuwendungswillen droht keine verdeckte Gewinnausschüttung ..... 3
- Qualifikation:** Fort- und Weiterbildungskosten mindern die Einkommensteuerlast ..... 4
- Steuertipp:** Wie Arbeiten im Privatgarten steuerlich abgerechnet werden können ..... 4

Einkommensteuererklärung keine Werbungskosten (z.B. Fahrtkosten) absetzen.

#### Freibetrag

### **Inflationsausgleichsprämie kann noch bis Ende 2024 gezahlt werden**

Bis zum 31.12.2024 können Sie Ihren Beschäftigten noch eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie **von bis zu 3.000 €** auszahlen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts ist eine solche Sonderzahlung mittlerweile bei mehr als drei Viertel der Tarifbeschäftigten in Deutschland auf dem Konto eingegangen oder wird ihnen laut Tarifvertrag noch bis Ende 2024 ausgezahlt. Etlichen Arbeitnehmern dürfte die Prämie aber noch nicht gezahlt bzw. zugesichert worden sein.

Arbeitgeber können frei entscheiden, in welcher Höhe sie eine Inflationsausgleichsprämie gewähren, solange sie in Summe höchstens 3.000 € pro Arbeitnehmer beträgt. Auch eine ratierte Auszahlung ist erlaubt. Wer Arbeitnehmern seit dem 26.10.2022 bereits eine Inflationsausgleichsprämie gezahlt hat, die in Summe pro Arbeitnehmer unter 3.000 € liegt, kann bis zum 31.12.2024 also noch steuerfreie **(Rest-)Zahlungen** leisten.

**Hinweis:** Die Sonderzahlung muss auf der Gehaltsabrechnung als Inflationsausgleichsprämie gekennzeichnet sein, denn sie darf nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn fließen. Eine Lohnkürzung um die Prämie ist also nicht erlaubt. Arbeitgeber müssen die Prämie im Lohnkonto kenntlich machen.

Gezahlt werden darf die Inflationsausgleichsprämie allen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigten. Die Prämie kann also auch Minijobbern und Aushilfskräften, Auszubildenden, Beschäftigten im Bundesfreiwilligendienst und Arbeitnehmern, die sich in Altersteilzeit befinden oder Vorruhestandsgeld beziehen, gezahlt werden. In der Einkommensteuererklärung muss die Inflationsausgleichsprämie nicht angegeben werden.

#### Altkassen

### **Hinzuschätzungen des Finanzamts müssen mit Augenmaß erfolgen**

Werden Betriebe der Bargeldbranche steuerlich geprüft, richtet der Prüfer des Finanzamts sein Augenmerk vor allem auf die **Kassenführung**. Stellt sie sich als nicht ordnungsgemäß heraus, muss der geprüfte Unternehmer regelmäßig mit Hinzuschätzungen und teils hohen Steuernachzahlungen rechnen. Eine Vollschätzung unter

vollständiger Verwerfung der Gewinnermittlung des Bargeldbetriebs ist aber nur zulässig, wenn die festgestellten Mängel gravierend sind.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) führt der Einsatz einer **manipulierbaren Altkasse** zwar zu einem formellen Mangel, dieser muss aber für sich als gering eingestuft werden, da alte Kassensysteme zu ihrer Zeit verbreitet und akzeptiert waren.

Im Streitfall hatte ein Restaurantbetreiber in den Jahren 2011 bis 2014 eine elektronische Registrierkasse einfacher Bauart verwendet, die bereits in den 1980er Jahren entwickelt worden war. Das Finanzamt sah die Kassenaufzeichnungen als nicht ordnungsgemäß an, verwarf die Gewinnermittlung und nahm eine Vollschätzung der Erlöse vor - dies führte zu einer **Vervierfachung der erklärten Umsätze**.

Das Finanzgericht (FG) beauftragte einen Sachverständigen mit der Begutachtung der Registrierkasse. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass ein bestimmter interner Zähler der Kasse, der die Lückenlosigkeit der Tagesausdrucke sicherstellen solle („Z1-Zähler“), durch Eingabe entsprechender Codes verändert werden könne. Eine solche Änderung könne allerdings im Zuge von Reparaturen der Kasse erforderlich werden. Daraufhin sah das FG die Kasse als objektiv manipulierbar - und damit ungeeignet für steuerliche Zwecke - an und bestätigte im Wesentlichen die Vollschätzung des Finanzamts. Dass die Kasse tatsächlich manipuliert worden war, konnte das FG aber nicht feststellen.

Der BFH hat die Entscheidung des FG aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung an das FG zurückverwiesen. Zwar sei die vom Restaurant verwendete Registrierkasse objektiv manipulierbar gewesen, was grundsätzlich einen formellen Mangel von hohem Gewicht darstelle, der dem Finanzamt eine Schätzungsbefugnis gebe. Das Wissen um die Manipulierbarkeit derart alter Kassenmodelle sei aber erst im Laufe der Zeit gewachsen. Betrieben, die eine solche alte Kasse nutzten, sei in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (unter bestimmten Voraussetzungen) **Vertrauensschutz** zu gewähren. Das Gewicht des Mangels, der in der objektiven Manipulierbarkeit liege, sei dann nicht so hoch wie im Regelfall - er könne bei Führung zusätzlicher Nachweise sogar ganz entfallen.

#### Doppelte Haushaltsführung

### **Zweitwohnungsteuer fällt unter den 1.000-€-Höchstbetrag**

Wer aus beruflichen Gründen einen doppelten Haushalt im Inland unterhält, darf die Kosten für

seine Wohnung am Beschäftigungsort bzw. am Ort der Betriebsstätte mit **maximal 1.000 € pro Monat** als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen. Unter diesen Höchstbetrag fallen zum Beispiel Mietzahlungen, Nebenkosten, Pkw-Stellplatzmieten sowie Reinigungs- und Renovierungskosten für die Zweitwohnung.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass unter diese 1.000-€-Grenze auch die **Zweitwohnungsteuer** fällt, die für die Beschäftigungswohnung gezahlt wurde. Sie gehöre zu den Unterkunftskosten, da sie eine (unmittelbar mit dem tatsächlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung verbundene) zusätzliche finanzielle Belastung für das Innehaben und die damit regelmäßige Nutzung der Zweitwohnung darstelle.

#### Photovoltaikanlage

### Was mit einem etwaigen Investitionsabzugsbetrag geschieht

Die **Rückgängigmachung** von Investitionsabzugsbeträgen für die Anschaffung von ab 2022 steuerbefreiten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) ist rechtens. So lässt sich ein Beschluss des Finanzgerichts Köln (FG) zusammenfassen.

Der Antragsteller hatte im Jahr 2021 einen Investitionsabzugsbetrag gebildet, weil er beabsichtigte, eine PV-Anlage anzuschaffen. Dieser Betrag wurde als negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb berücksichtigt. Die Anlage mit einer Leistung von 11,2 kWp wurde im November 2022 angeschafft. Der Gesetzgeber stellte rückwirkend zum 01.01.2022 die Einnahmen aus PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern mit einer Leistung von bis zu 30 kWp steuerfrei. Daraufhin machte das Finanzamt unter Hinweis auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums den für 2021 gewährten Investitionsabzugsbetrag rückgängig. Dies wiederum führte beim Antragsteller durch den Wegfall der negativen Einkünfte zu einer **Steuernachzahlung**. Der Antragsteller wandte sich gegen die Streichung des Investitionsabzugsbetrags. Er habe sich vor der Gesetzesänderung zur Anschaffung der PV-Anlage entschlossen - im Vertrauen darauf, Einkommensteuern zu sparen.

Das FG hat seinen Antrag abgelehnt. Das Finanzamt habe den Investitionsabzugsbetrag zu Recht rückgängig gemacht. Der Antragsteller habe zwar im November 2022 eine PV-Anlage angeschafft, bei der es sich um ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens handele, das in seinem Betrieb fast ausschließlich betrieblich genutzt werde. Die hieraus erzielten Einkünfte seien aber steuerfrei und es sei auch kein Gewinn mehr zu ermitteln. Gegen die Rückgängig-

machung des Investitionsabzugsbetrags bestünden auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Übrigen bedeute eine **rückwirkende Steuerbefreiung** allgemein eine günstigere Rechtslage, von der zahlreiche Steuerpflichtige profitierten. Die Tatsache, dass diese Änderung für einzelne Personen auch nachteilig sein könne, führe nicht zu einem anderen Ergebnis.

**Hinweis:** Der Antragsteller hat dagegen Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

#### Irrtum

### Ohne Zuwendungswillen droht keine verdeckte Gewinnausschüttung

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) ist anzunehmen, wenn bei einer Körperschaft (z.B. GmbH) eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung eintritt,

- die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist,
- sich auf die Höhe des Gewinns auswirkt und
- in keinem Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung steht.

**Hinweis:** Nicht nur bei Leistungen zugunsten eines Gesellschafters sind vGA möglich, sondern auch, wenn ein Vermögensvorteil einer ihm nahestehenden Person zugutekommt.

Eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Vermögensverschiebung von einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter setzt einen **Zuwendungswillen** voraus. Ein solcher kann aber aufgrund eines Irrtums des Gesellschafter-Geschäftsführers fehlen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist in diesem Zusammenhang maßgebend, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer einem entsprechenden Irrtum unterlegen ist. Unerheblich sei, ob der Irrtum auch einem ordentlich und gewissenhaft handelnden Geschäftsleiter unterlaufen wäre.

Geklagt hatte eine GmbH, deren Stammkapital durch die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin unter anderem durch die Einbringung einer 100%igen Beteiligung an einer weiteren GmbH erbracht werden sollte. Bei der einzubringenden GmbH wurde eine **Kapitalerhöhung** durchgeführt, die im Ergebnis die Gesellschafter-Geschäftsführerin begünstigte. Das Finanzamt sah hierin eine vGA der GmbH an ihre Gesellschafter-Geschäftsführerin. Die GmbH machte demgegenüber geltend, dass die Zuwendung an die Gesellschafter-Geschäftsführerin aufgrund eines Versehens bei der notariellen Beurkundung der Kapitalerhöhung irrtümlich erfolgt sei.

Das Finanzgericht (FG) hatte die Klage in erster Instanz abgewiesen. Seiner Ansicht nach wäre einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter der von der GmbH dargelegte Irrtum nicht unterlaufen. Der BFH war jedoch anderer Ansicht und stellte klar, dass es für die Frage, ob der erforderliche Zuwendungswille für die Annahme einer vGA vorliege, allein auf die **Person** der konkreten Gesellschafter-Geschäftsführerin ankomme. Der BFH hat den Fall zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurückverwiesen.

#### Qualifikation

### **Fort- und Weiterbildungskosten mindern die Einkommensteuerlast**

Kosten, die für Fachseminare, Lehrgänge, Kongresse und Ähnliches anfallen, sind in der Regel in unbegrenzter Höhe absetzbar. Arbeitnehmer können Fort- und Weiterbildungskosten als Werbungskosten abziehen. Dies gilt selbstverständlich nur, wenn der Arbeitgeber die Kosten nicht übernimmt. Arbeitnehmern wird allerdings eine **Werbungskostenpauschale** von aktuell 1.230 € pro Jahr gewährt - auch, wenn tatsächlich keine Kosten angefallen sind.

Freiberufler, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte können Fort- und Weiterbildungskosten als **Betriebsausgaben** abziehen; für sie gibt es im Regelfall keine abzugsfähige Pauschale.

Damit eine Fortbildung steuerlich anerkannt wird, muss sie geeignet sein, die „berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen“ - so regelt es das **Berufsbildungsgesetz**. Eine Weiterbildung kann dagegen auch die Umschulung zu einem neuen Beruf sein. Im Ergebnis muss eine Fortbildung oder Weiterbildung die berufliche Qualifikation fördern. Grundsätzlich können auch Sprachkurse abgesetzt werden, wenn sie mit der aktuellen oder angestrebten zukünftigen Berufstätigkeit zusammenhängen. Dies gilt zum Beispiel für Fachsprachkurse. Dagegen können die Kosten allgemeinsprachlicher Kurse, die etwa der besseren Verständigung im Auslandsurlaub dienen, nicht steuermindernd angesetzt werden.

Zu den abzugsfähigen Fort- und Weiterbildungskosten zählen grundsätzlich sämtliche Kosten, die mit der Fort- oder Weiterbildung zusammenhängen. Neben den Lehrgangs- oder Seminarkosten sind dies insbesondere die Kosten für Fachliteratur und **Reisekosten**. Auch Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bzw. Homeoffice zählen dazu. Als Reisekosten sind insbesondere die Fahrtkosten zu berücksichtigen. Hier können

entweder die tatsächlichen Kosten, zum Beispiel für ein Zugticket, oder eine Pauschale von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden.

Daneben können **Verpflegungsmehraufwendungen** in Höhe von 14 € pro Tag für mehr als acht Stunden oder 28 € pro Tag für 24 Stunden Abwesenheit von zu Hause sowie entstandene Übernachtungskosten geltend gemacht werden. Findet die Fort- oder Weiterbildung online statt und ist die Teilnahme aus der privaten Wohnung möglich, kann eine Homeoffice-Pauschale von aktuell 6 € pro Tag für maximal 210 Tage pro Jahr steuerlich anerkannt werden. Das Gleiche gilt, wenn entsprechende Vor- oder Nachbereitungen erforderlich sind. Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können, anders als dies bis einschließlich 2022 möglich war, hingegen nicht mehr alternativ abgesetzt werden.

#### Steuertipp

### **Wie Arbeiten im Privatgarten steuerlich abgerechnet werden können**

Private Haushalte können die Kosten für Handwerker, Haushaltshilfen, Gärtner usw. mit **20 % der Lohnkosten** von der tariflichen Einkommensteuer abziehen. Das Finanzamt gewährt diesen Steuerbonus aber nur, wenn die Leistungen im Haushalt (samt Garten) ausgeführt wurden.

Wer den Steuerbonus für Gartenarbeiten abziehen will, sollte wissen, dass die Kosten für die reine Gartenpflege als haushaltsnahe Dienstleistung unter den **Höchstbetrag von 4.000 €** fallen. Hierzu zählen zum Beispiel die Kosten für Rasenmähen, Heckenschneiden, Unkrautjäten sowie Pflanzen- und Laubentfernung.

Wer dagegen seinen Garten **um- oder neugestaltet** lässt, kann die Kosten für die Gartenarbeiten nur als Handwerkerleistungen, begrenzt auf den Höchstbetrag von 1.200 €, geltend machen. Das gilt auch, wenn zum Beispiel Fachleute ein Carport bauen, Wege und Hof neu pflastern, einen Zaun errichten, die Terrasse erneuern oder den Garten umfangreich neu anlegen.

Abziehbar sind bei Gartenarbeiten neben den reinen Lohnkosten auch die anfallenden Fahrt- und Maschinenkosten sowie die Kosten für die Entsorgung des Grünschnitts - alles einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer.

Mit freundlichen Grüßen